

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin



Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0385/588-9140

E-Mail: [REDACTED]

Az: 109-00000-2016/014

Schwerin, den 1. März 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren mit Schreiben vom 08.02.2019 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihnen ist antragsgemäß Zugang zu folgenden Informationen gewährt:

- a) Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG, die das Land mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald für die Jahre 2019-2021 abgeschlossen hat,
- b) Beschluss des Kreistages Vorpommern-Greifswald Nr. 535-26-18 vom 10.12.2018 und
- c) Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 08.01.2019

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Blick darauf, dass ich Ihren Antrag zu bescheiden habe, ist eine Beantwortung Ihres Antrages in elektronischer Form rechtlich leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

9900007847350

**Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung
gemäß § 6 Absatz 2
Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG**

**§ 1
Vertragspartner**

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung als Oberste Landesjugendbehörde, und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch die Landrätin, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 2
Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung bestimmt die Zusammensetzung und die Höhe der Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) und der diese ergänzenden Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KJfG.

**§ 3
Landesförderung**

- (1) Unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 gewährt das Land dem Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 jährlich eine Landesförderung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG errechnet sich aus der Anzahl der in dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner gemäß § 6 Absatz 3 KJfG, mit € 5,11 pro Kopf multipliziert.
- (3) Grundlage für die jährliche Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner ist die Erhebung des Statistischen Amtes über die Bevölkerung zum 01.01. des Vorvorjahres. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wird dem Landkreis Vorpommern-Greifswald jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt.
- (4) Ändert sich die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen jungen Menschen in dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald und wird diese Änderung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr gemäß Absatz 2 auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst.

§ 4

Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich mindestens **5,11 €** pro Kopf ihrer zehn- bis 26-jährigen Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen.

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

(1) Die Landesförderung und die Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG zu verwenden. Sie sind im Sinne des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) zweckgebunden.

(2) Über die Ausreichung der Mittel entscheidet der Landkreis Vorpommern-Greifswald im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 bleibt unberührt. Die Förderung freier Träger erfolgt als Zuwendung. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Landesmittel nach Absatz 1 ist durch die freien Träger als Zuwendungsempfänger mittels eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 6

Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 wird die Landesförderung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils zum 01.05. gewährt.

(2) Der Nachweis seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung ist gemäß § 5 Absatz 1 erbracht, wenn diese sowie die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 ausweislich der Jahresrechnung für die Aufgaben gemäß § 5 verausgabt wurden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verpflichtet sich, die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung örtlich zu prüfen und die letzte Jahresrechnung oder eine amtlich beglaubigte Kopie unverzüglich nach Erstellung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu Prüfungszwecken vorzulegen. Weitere Prüfungen einer vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesförderung nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Weitere Vertragspflichten

- (1) Die Landrätin hat der Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Erfüllung des Vereinbarungszwecks gefährden könnten.
- (2) Landesmittel, die nicht ausgegeben bzw. nicht zweckverwandt wurden, sind am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen oder können mit der Gewährung der Landesförderung für das kommende Kalenderjahr in gleicher Höhe verrechnet werden. Für Rückzahlungen und Verrechnungen zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 50 SGB X.
- (3) Die Oberste Landesjugendbehörde, von ihr Beauftragte sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit durch örtliche Erhebungen die zweckgerechte Verwendung der gewährten Landesförderung gemäß der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zur Auskunft verpflichtet. Sachverhalte, die dem Datenschutz unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald gewährleistet eine entsprechende Beauftragung der freien Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger. Prüfungsverfahren gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz - KPG M-V - sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 59 SGB X das Recht zur Kündigung, wenn:
 1. die bundes- oder landesrechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich waren, sich seit Abschluss wesentlich geändert haben,
 2. die Haushaltslage eines der Vereinbarungspartner sich so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muss oder
 3. die Landesförderung gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung wiederholt in erheblichem Umfang nicht verausgabt oder nicht zweckgerecht verwendet wurde.
- (3) Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens am 31. März 2021 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung auf.
- (4) Wird nach Beendigung der Vereinbarung keine neue abgeschlossen, sind nicht verwandte und nicht zweckgerecht verausgabte Landesmittel gemäß § 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die Oberste Landesjugendbehörde zurückzuzahlen.

§ 9
Schlussvorschriften

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Vereinbarungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin, den *21.119*

(Dienstsiegel)

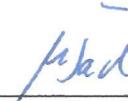


Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern



Greifswald, den *20.12.2018*

(Dienstsiegel)



Michael Sack
- Landrat -





Jörg Hasselmann
Erster Stellvertreter des Landrats

Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 10.12.2018.

KOPIE

Beschluss-Nr.: 535-26/18

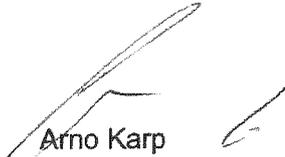
16. **Kinder- und Jugendförderung nachhaltig verbessern**
Vorlage: 142/2018

Beschluss

Der Kreistag Vorpommern-Greifswald spricht sich für eine deutliche Erhöhung der Landeszuschüsse für die Kinder- und Jugendförderung gem. § 6 KJfG M-V aus. Der Landrat wird beauftragt, sich gegenüber dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung für eine Überprüfung der Landeszuschüsse in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung (Jugendförderungsverordnung – JuföVO M-V) vom 27. Januar 1998 mit dem Ziel einer Erhöhung und regelmäßigen Dynamisierung einzusetzen.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür, 4 dagegen, 2 Enthaltungen

Verantwortlich für die Realisierung des Beschlusses ist das Amt für Soziales, Jugend und Sport.



Arno Karp
Kreistagspräsident

Greifswald, 13.12.2018

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Referat Jugendhilfe
Frau Lydia Lauer
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Standort: Pasewalk
Amt: Amt für Soziales, Jugend und Sport
Sachgebiet: Jugendarbeit/Sport
Auskunft erteilt: Frau Groß
Zimmer: 233
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-2690/ 03834 8760-92690
E-Mail: heike.gross@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

51.5

08.01.2019

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG

Sehr geehrte Frau Lauer,

beigefügt erhalten Sie die o. g. Vereinbarung des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit der Bitte um Unterschrift der Ministerin Frau Drese.

Bitte senden Sie uns die unterschriebene Kopie zurück.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Groß
Sachbearbeiterin

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet:
E-Mail:

Standort Pasewalk

An der Kurassierkasernen 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986